Recht im digitalen Zeitalter

Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen

Recht im digitalen Zeitalter

Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität St. Gallen von

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber

DIKE

Das Kunstwerk auf dem Umschlagbild stammt von Felice Varini «Dix disques évidés plus neuf moitiés et deux quarts», 2014, Acryl und Folien. Es befindet sich im Bibliotheksgebäude der Universität St. Gallen.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Das Copyright liegt bei Felice Varini und der Universität St. Gallen (HSG).

Fotografie: Hannes Thalmann

Bibliografische Information der ‹Deutschen Bibliothek›.
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über ‹http://dnb.ddb.de› abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-03751-708-6

www.dike.ch

Vorwort

Dem Schweizerischen Juristenverein kommt das Verdienst zu, seit über 150 Jahren mit dem jährlich stattfindenden Juristentag aktuelle juristische Fragestellungen von grundlegender Bedeutung aufzugreifen und zu vertiefen. Wird der Juristentag in einer Universitätsstadt durchgeführt, so gehört es zur schönen Tradition, dass die jeweilige juristische Fakultät als Willkommensgruss eine Festschrift überreicht. Die vergleichsweise junge Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen wünscht dem Juristenverein, dass die älteste Bücherstadt der Schweiz der richtige Ort sei, um die Herausforderungen der Digitalisierung für das Recht in anregender Atmosphäre zu diskutieren.

Im Versuch der Regelung von Lebenssachverhalten formt das Recht seit jeher Institute aus, von denen es wiederum rückkoppelnd beeinflusst wird. Nicht unvermutet verändert das Recht daher die sich durch Digitalisierung kontinuierlich transformierende Realität, kann sich selbst der Digitalisierung aber auch nicht entziehen. Die Digitalisierung verändert dabei nicht nur die Formen des Rechtsverkehrs, sondern die Substanz des Rechts an sich. Betroffen von Digitalisierungsvorgängen sind damit neben dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht auch die Arbeit des Rechtsforschers und Rechtspraktikers sowie die rechtswissenschaftliche Ausbildung. Als Lebensvorgang perforiert und überwindet die Digitalisierung dogmatische Grenzen, was die aus verschiedensten Rechtsgebieten stammenden Beiträge dieser Festschrift deutlich veranschaulichen. Gleichsam stehen diese Beiträge auch für die Diversität der Dozierenden der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität St. Gallen und die Vielfalt ihrer Forschungsfragen.

Die vielen facettenreichen Beiträge haben der Herausgeberschaft die Festlegung einer systematischen Ordnung nicht leicht gemacht. Sie hat sich schliesslich für eine Reihung der Beiträge nach Rechtsgebieten entschieden, im Wissen darum, dass diese Ordnung weder die perfekte noch einzig mögliche darstellt.

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung ist allen, die einen Beitrag zu dieser Festgabe geleistet haben und damit ihre Verbundenheit mit der Universität St. Gallen zum Ausdruck bringen, zu grossem Dank verpflichtet.

Gedankt sei an dieser Stelle besonders Frau Fiona Savary, die im Bereich des Informationsrechts promovieren wird und diese Festgabe daher kompetent betreuen konnte. Frau Anita Samyn hat vor allem zu Beginn das Projekt koordiniert und so zu dessen erfolgreichem Abschluss beigetragen. Die an ihn gestellten, hohen Erwartungen vollumfänglich erfüllt hat auch Bénon Eugster vom Dike Verlag, der für die Druck-

legung und rechtzeitige Fertigstellung der Festgabe besorgt war. Danken möchten wir sodann dem Rektorat der Universität St. Gallen für die grosszügige finanzielle Unterstützung dieses Projekts.

St. Gallen, im Juni 2015

Für die Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Autoren XIII

Lukas Gschwend / Roland Kley 1
Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen
Von den Anfängen bis heute

Grundlagen

Herbert Burkert / Peter Hettich / Florent Thouvenin 49
Eine kritische Geschichte des Informationsrechts
Erlebte, bevorstehende und versäumte Paradigmenwechsel

Jacqueline Gasser-Beck / Vito Roberto / Roman Schister 73
Rechtswissenschaftliche Lehre im digitalen Zeitalter

Urs Gasser / Jens Drolshammer 83
The Brave New World of (Swiss) Law
Contours of a Framework and Call for a Strategy to Shape Law's Digital Revolution

Alois Riklin 107
Demokratische Erfindungen

Matthias Schwaibold 119
Geschichtskorrektur
Allmachtsansprüche des Rechts der Gegenwart

Caroline Walser Kessel 145
Visualisierung des Rechts im digitalen Zeitalter
Wie Kinder und Jugendliche zu Rechtsinformationen gelangen

Wirtschaftsrecht

Urs Bertschinger 167
Aktienrecht im digitalen Zeitalter

Sabine Kilgus 203
IT: Das immer wieder neue Risiko im Finanzmarktrecht
Dimensionen der digitalen Revolution

Brigitta Kratz 225
Die Energiewirtschaft wird digital
Überlegungen zu Smart Grids aus regulatorischer Sicht

Roland Müller 249
Verwaltungsrat im digitalen Zeitalter

Fiona Savary 273
Regulierung von Internetplattformen
Anwendbarkeit und Grenzen heutiger Regulierungsansätze

Leo Staub 293
Disruptive Technologies Call for New Business Models in the Market for Legal Services

Thomas Werlen / Jonas Hertner 315
Crowdfunding nach Schweizer Art
Rückbesinnung auf die Prinzipien der Kapitalmarktregulierung

Vertragsrecht

Andreas Furrer 333
Auf dem Weg zu elektronischen Warenpapieren
Stand der Entwicklung in den einzelnen Transportmodalitäten

Thomas Geiser 373
Darf die Arbeitgeberin den Bewerber googeln?

Caroline Kirchschläger 387

Zumutbare Kenntnisnahme von Online-AGB
Reflexionen ausgehend von BGE 139 III 345 ff.

Isabelle Wildhaber / Silvio Hänsenberger 399

Kündigung wegen Nutzung von Social Media
Wenn Arbeit und Privatleben kollidieren

Internationales, europäisches und transnationales Recht

Patricia Egli 433

Informationsfreiheit und Privatsphäre
Unter besonderer Berücksichtigung der Tromsø-Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Bardo Fassbender 449

Heinrich Triepel und die Anfänge der dualistischen Sicht von «Völkerrecht und Landesrecht» im späten 19. Jahrhundert

Myriam Senn 471

Digitales Recht zwischen privatem und staatlichem Recht

Franz Zeller 483

Wegweiser im digitalen Dickicht?
Strassburger Vorgaben zur öffentlichen Online-Kommunikation

Öffentliches Recht

Ulrich Cavelti 509

Von der Weihnachtsgeschichte zu den E-Taxes – eine Zeitreise der Steuererklärung

Christoph Errass 521

Internetbasierte Chemikalienwissensdistribution im Rahmen der REACH-Verordnung

Lucien Müller 541

«Eigenverantwortung» am Beispiel der privaten Internetnutzung
Verfassungsrechtliche Aspekte

Raoul Stocker 571

Herausforderungen bei der Gewinnbesteuerung von Unternehmen in der digitalen Wirtschaft

Jan Scheffler / Benedikt van Spyk 587

Rechtsverbindliche Publikation von Erlassen im Internet
Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Strafrecht

Marc Forster 615

Marksteine der Bundesgerichtspraxis zur strafprozessualen Überwachung des digitalen Fernmeldeverkehrs
Probleme der grenzüberschreitenden Strafverfolgung bei Delikten über soziale Netzwerke und den mobilen Internetverkehr

Thomas Hansjakob 637

Einsatz von GovWare in der Strafverfolgung
Zu Notwendigkeit und Anwendungsbereich von Art. 269ter StPO

Othmar Strasser 653

Elektronische Aktenedition von Banken an Strafuntersuchungsbehörden

Verfahrens- und Gerichtsorganisationsrecht

Beat Brändli 685

Digitale Revolution und die einhergehende prozessuale Beweisproblematik

Martin Kaufmann 703

E-Evidence in der Schweiz

Ein US-amerikanischer Fall, übertragen auf schweizerische Verhältnisse

Tabea Lorenz / Markus Müller-Chen 725

Per Mausklick zum Gerichtsstand

Gerichtsstandsvereinbarungen im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr

Benjamin Schindler 741

Justizöffentlichkeit im digitalen Zeitalter

Meinrad Vetter / Daniel Peyer 759

Bekannte Tatsachen – unter besonderer Berücksichtigung des Internets

Eine zivilprozessuale Analyse

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Bertschinger Urs
Dr. iur., Rechtsanwalt, Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Brändli Beat
Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität St. Gallen

Burkert Herbert
Dr. iur., Titularprofessor i.R. für Öffentliches Recht, insbesondere Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität St. Gallen

Cavelti Ulrich
Dr. iur., Titularprofessor i.R. für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, ehem. Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen

Drolshammer Jens
Dr. iur., M.C.L., Rechtsanwalt, Titularprofessor i.R. für Angloamerikanisches Recht sowie Rechtsgeschäftsplanung und -gestaltung an der Universität St. Gallen

Egli Patricia
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Assistenzprofessorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität St. Gallen, Ersatzrichterin am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Errass Christoph
Dr. iur., Advokat, Titularprofessor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, Gerichtsschreiber am Schweizerischen Bundesgericht

Fassbender Bardo
Dr. iur., LL.M., Professor für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen

Forster Marc
Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen, wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht

Furrer Andreas
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Luzern, Privatdozent für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität St. Gallen

Gasser-Beck Jaqueline
lic. iur., eMBA HSG, Geschäftsführerin Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen (IRP-HSG)

Gasser Urs
Dr. iur., LL.M., Professor of Practice, Harvard Law School

Geiser Thomas
Dr. iur., Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, nebenamtlicher Bundesrichter

Gschwend Lukas
Dr. iur., Professor für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht an der Universität St. Gallen, Titularprofessor für Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich

Hänsenberger Silvio
M.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, wissenschaftlicher Assistent des Profilbereichs Unternehmen – Recht, Innovation, Risiko an der Universität St. Gallen

Hansjakob Thomas
Dr. iur. et lic. oec., Lehrbeauftragter für Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

Hertner Jonas
MLaw, Doktorand bei PD Dr. Thomas Werlen an der Universität St. Gallen

Hettich Peter
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts an der Universität St. Gallen

Kaufmann Martin
Dr. iur., Honorarprofessor für Zivilverfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Vizepräsident des Kreisgerichts See-Gaster

Kilgus Sabine
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Titularprofessorin für Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen, Privatdozentin für Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Finanzmarktrecht an der Universität Zürich

Kirchschläger Caroline
Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Ersatzrichterin am Kantons- und Handelsgericht St. Gallen

Kley Roland
Dr. rer. publ., D. Phil., Professor für Politikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Internationalen Beziehungen an der Universität St. Gallen

Kratz Brigitta
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Dozentin für Energierecht an der ZHAW, Vizepräsidentin Eidg. Elektrizitätskommission ElCom

Lorenz Tabea
M.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Müller-Chen an der Universität St. Gallen

Müller Lucien
Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Bundesstaatsrecht an der Universität St. Gallen

Müller Roland
Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftfahrtrecht an der Universität St. Gallen, Titularprofessor für Arbeitsrecht an der Universität Bern

Müller-Chen Markus
Dr. iur., Rechtsanwalt, Professor für Privatrecht, Internationales Privat- und Handelsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität St. Gallen

Peyer Daniel
lic. iur., Advokat, Ersatzrichter und Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Aargau

Riklin Alois
Dr. iur., Professor i.R. für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen

Roberto Vito
Dr. iur., LL.M., Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Savary Fiona
M.A. HSG in Rechtswissenschaft, wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen

Scheffler Jan
Dr. rer. publ. et M.A. HSG, Stv. Leiter Recht und Legistik des Kantons St. Gallen

Schindler Benjamin
Dr. iur., MJur, Rechtsanwalt, Professor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen

Schister Roman
B.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Schwaibold Matthias
Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Informations- und Medienrecht an der Universität St. Gallen

Senn Myriam
Dr. rer. publ., LL.M., Privatdozentin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen

Staub Leo
Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Stocker Raoul
Dr. iur. HSG, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte, Lehrbeauftragter für Steuerrecht und Transferpricing

Strasser Othmar
Dr. iur., Rechtsanwalt, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, Richter am Handelsgericht Zürich

Thouvenin Florent
Dr. iur., Rechtsanwalt, Assistenzprofessor (tenure track) für Informations- und Kommunikationsrecht an der Universität Zürich

van Spyk Benedikt
Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Bundesstaatsrecht an der Universität St. Gallen, Vizestaatssekretär und Leiter Recht und Legistik des Kantons St. Gallen

Vetter Meinrad
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter, Vizepräsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau

Walser Kessel Caroline
Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen

Werlen Thomas
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Privatdozent für Finanz- und Kapitalmarktrecht an der Universität St. Gallen

Wildhaber Isabelle
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Professorin für Privat- und Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts an der Universität St. Gallen

Zeller Franz
Dr. iur., Lehrbeauftragter für Öffentliches Medienrecht an den Universitäten St. Gallen, Bern und Basel, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundesamt für Kommunikation

Justizöffentlichkeit im digitalen Zeitalter

Benjamin Schindler*

Inhaltsübersicht

I.	Justizöffentlichkeit im Wandel der Zeit	741
II.	Rechtliche Anforderungen an die Justizöffentlichkeit	744
	1. Publikumsöffentlichkeit	744
	2. Verfahrensöffentlichkeit	745
	3. Urteilsöffentlichkeit	747
	4. Weitere Aspekte der Justizöffentlichkeit	748
III.	Chancen und Risiken der Digitalisierung	749
	1. Verfahrensöffentlichkeit	749
	2. Urteilsöffentlichkeit	752
	3. Weitere Aspekte der Justizöffentlichkeit	755
IV.	Würdigung und Ausblick	756

I. Justizöffentlichkeit im Wandel der Zeit

Im zürcherischen Oberstammheim – dem Geburtsort Eugen Hubers (1849–1923) – stand bis ins Jahr 2007 eine Gerichtslinde. Der 1790 gepflanzte Baum war infolge Schieflage zum Sicherheitsrisiko geworden und musste gefällt werden.[1] Die Linde war eine der letzten Zeuginnen einer Zeit, als Gerichtsverhandlungen traditionell unter freiem Himmel stattfanden. Zum Schutz vor der Sonne wählte man aber den Schatten eines grossen Baumes. Das «*judicium sub tilia*» wurde bevorzugt, weil die Linde ein Symbol für Gerechtigkeit, Frieden, Beständigkeit und Sanftheit war. Der Baum sollte Parteien und Richter sanftmütig («lind») stimmen.[2] Dass die Tätigkeit der Justiz öffentlich sein soll, ist somit keine Errungenschaft der Moderne oder der Aufklärung, sondern in der schweizerischen Rechtstradition tief verwurzelt. Als verfassungsmässiges Individualrecht oder als Grundsatz der Justizverfassung wurde die Öffentlichkeit ge-

* Meinen Assistierenden Patrick Bucher und Gina Gadola danke ich sehr herzlich für die unverzichtbaren Literatur- und Internetrecherchen.

1 Neue Zürcher Zeitung vom 16.4.2007, S. 39.

2 Vgl. Dubler Anne-Marie, Artikel Gerichtswesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 5, Basel 2006, S. 302 ff., S. 305; Huber Eugen, Schweizerische Rechtsgeschichte (neu ediert von Fasel Urs), Bern 2015, Rz. 1085; Pahud de Mortanges René, Schweizerische Rechtsgeschichte: Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007, S. 118, 123 f.; Schild Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl. München 1985, S. 74, 130 ff.

richtlicher Verfahren seit der Regenerationszeit (seit 1830) anerkannt.[3] Die Verankerung in den Verfassungen der Regeneration war auch eine Reaktion auf die seit der frühen Neuzeit zunehmend erfolgte Verdrängung der Öffentlichkeit aus dem gerichtlichen Verfahren. Diese Entwicklung wurde begünstigt durch Einflüsse des Inquisitionsprozesses im Strafverfahren und einer generellen Tendenz zur Verschriftlichung des Prozesses:[4] «man machte die mündliche Justiz zu einer *papierenen*, die öffentliche zu einer *geheimen*.»[5] Die Forderungen nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses sind daher traditionell eng miteinander verknüpft.[6]

Auch wenn der Grundsatz der Justizöffentlichkeit vergleichsweise spät (1999) Eingang in die Bundesverfassung fand, galt er für das Bundesgericht seit Aufnahme seiner Tätigkeit (1849).[7] Die kantonalen Gerichte hatten den Grundsatz spätestens seit dem Inkrafttreten der EMRK für die Schweiz (1974) zu beachten – wenn sie nicht schon vorher durch das kantonale Recht hierzu verpflichtet worden waren. Heute wird die Justizöffentlichkeit vom Bundesgericht als Grundsatz «von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung»[8] bezeichnet. Das Gericht sieht hierin eine «Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz»[9]. Zunehmend ist auch anerkannt, dass die

[3] His Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Zweiter Band: Die Zeit der Restauration und der Regeneration, 1814 bis 1848, Basel 1929, S. 332. Vgl. Art. 13 der Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich vom 10.3.1831; Art. 79 und 87 der Verfassung für die Republik Bern vom 6.7.1831; Art. 31 der Verfassung des Cantons Schwyz vom 13.10.1833; Art. 37 der Staatsverfassung der Republik Solothurn vom 29.12.1830; Art. 12 der Verfassung des Cantons Sanct Gallen vom 1.3.1831; Art. 4 der Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Aargau vom 6.5.1831; Art. 206 der Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Thurgau vom 14.4.1831.

[4] Vgl. Huber (Fn. 2), Rz. 1112, 1490; Pahud de Mortanges (Fn. 2), S. 125 ff.; Wesener Gunter, Artikel Prozessmaximen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, Berlin 1990, Spalten 55–62.

[5] Mayrhofer J. B., Der Justiz-Merkur für Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Erstes Heft, München 1830, S. 4.

[6] Vgl. auch von Feuerbach Anselm, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Giessen 1821.

[7] Zu Beginn aufgrund der selbst auferlegten Verfahrensvorschriften, später aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Hierzu Seferovic Goran, Das Schweizerische Bundesgericht 1848–1874: Die Bundesgerichtsbarkeit im frühen Bundesstaat, Diss. Zürich 2009, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 34.

[8] BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 133.

[9] Das Bundesgericht verwendet diese Formulierung seit BGE 102 Ia 211 E. 6b S. 218 regelmässig. Der Begriff «Kabinettsjustiz» bezeichnet streng genommen indes nicht eine geheime Justiz als vielmehr eine Justiz, die nicht frei von Einflüssen der Regierung (bzw. des Kabinetts) ist. Zutreffender wäre es daher, von «Geheimjustiz» zu sprechen (so etwa BGE 139 I 129 E. 3.3. S. 134). Vgl. Ogris Werner, Artikel Kabinettsjustiz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Berlin 1978, Spalten 515–518.

Transparenz *allen* Staatshandelns (auch im Handlungsbereich von Parlament, Regierung und Verwaltung) ein Kennzeichen von Rechtsstaatlichkeit ist.[10]

In der Vergangenheit war die Mündlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung im Freien oder in frei zugänglichen Räumen das adäquate Mittel zur Herstellung von Öffentlichkeit. Die Herstellung von Öffentlichkeit auf dem Schriftweg war nur über den Weg des Drucks von Flugblättern, Zeitschriften und Büchern möglich. Damit verbunden waren eine zeitliche Verzögerung und ein hoher Kostenaufwand. Mit schriftlichen Publikationen konnte zudem noch während der Regenerationszeit nur eine Minderheit erreicht werden, da weite Teile der Bevölkerung nicht lesen konnten. Dies änderte sich erst mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts, als das Ziel einer nahezu vollständigen Alphabetisierung der schweizerischen Bevölkerung erreicht war.[11]

Um das Jahr 2000 änderten sich die Voraussetzungen zur schriftlichen Kommunikation noch einmal grundlegend. Die «digitale Revolution» führte dazu, dass heute die überwiegende Menge an Informationen in digitaler Form erfasst, verarbeitet und verbreitet wird.[12] Gerichtliche Urteile werden nicht mehr hand- oder maschinenschriftlich auf Papier «gespeichert», sondern in digitaler Form auf unterschiedlichsten Datenträgern. Mit der Verbreitung des Internet[13] steht zudem eine kostengünstige und weltweit erreichbare Kommunikationsplattform zur Verfügung. Hieraus ergeben sich in mehrfacher Hinsicht Veränderungen: Publikationsaufwand und -kosten sinken deutlich. Bereits digital erfasste Texte lassen sich nun ohne besonderen Schriftsatz, Druck und Vertrieb veröffentlichen. Mit dem Internet kann zudem ein massiv erweiterter Adressatenkreis ohne zeitliche Verzögerung erreicht werden. Und schliesslich bestehen in Anbetracht der Digitalisierung und dem neuen Medium kaum mehr Kapazitätsgrenzen, weshalb eine Selektion der Information (etwa die Auswahl «publikationswürdiger» Gerichtsentscheide) weitgehend obsolet wird.

Alphabetisierung der Bevölkerung und Technologiewandel haben dazu geführt, dass die Schriftlichkeit heute kein Hindernis mehr auf dem Weg zur Justizöffentlichkeit ist. Die Schriftform ist vielmehr zum zentralen Kommunikationsmedium mit der Öffent-

[10] Schindler Benjamin, in: Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. Zürich/St. Gallen 2014, Art. 5 Rz. 8 und 9.

[11] 1830 waren ca. 30 % der schweizerischen Bevölkerung alphabetisiert. Bis 1890 stieg der Anteil pro Jahrzehnt um ca. 10 %. 1913 betrug der Anteil an nicht alphabetisierten Personen noch 0,04%. Hierzu Grunder Hans-Ulrich, Artikel Alphabetisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 1, Basel 2002, S. 241 ff., 242 f.

[12] Hilbert Martin/López Priscila, The World's Technological Capacity to Store, Communicate, and Compute Information, in: Science, Vol. 332 (2011), S. 60 ff.

[13] Genau genommen ist das World Wide Web gemeint, dank dem (ca. seit dem Jahr 2000) für den Durchschnittsverbraucher ein System zur Nutzung des (seit den 1960er-Jahren in Vorformen bestehenden) Internets bereit stand.

lichkeit geworden. Die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Urteilsverkündung haben demgegenüber ihre Bedeutung als Mittel zur Herstellung von Öffentlichkeit weitgehend verloren. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, inwiefern sich der hier beschriebene Wandel auf die Justizöffentlichkeit in der Praxis der schweizerischen Gerichte auswirkt und welche Anforderungen künftig an die Justizöffentlichkeit gestellt werden sollen.

II. Rechtliche Anforderungen an die Justizöffentlichkeit

Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK[14] hat jede Person Anspruch darauf, dass bestimmte Streitigkeiten in einem öffentlichen Verfahren durch ein unabhängiges Gericht beurteilt werden und dessen Urteil öffentlich verkündet wird *(«Le jugement doit être rendu publiquement» […]/«Judgment shall be pronounced publicly […]»).*[15] Art. 30 Abs. 3 BV[16] orientiert sich an der Formulierung der EMRK: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich.» (*«L'audience et le prononcé du jugement sont publics.»/«L'udienza e la pronuncia della sentenza sono pubbliche.»*).

1. Publikumsöffentlichkeit

Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit bedeutet, dass unbeteiligte Dritte im Sinne der *Publikumsöffentlichkeit* die Möglichkeit haben müssen, einem Gerichtsverfahren zu folgen und vom Ergebnis Kenntnis zu nehmen ohne dass hierfür ein schutzwürdiges Interesse darzutun wäre.[17] Demgegenüber ist der Anspruch auf Parteiöffentlichkeit ein Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Im Gegensatz zu unbeteiligten Dritten haben die Verfahrensparteien nicht bloss einen Informationsanspruch, sondern sind (aktiv) Beteiligte des Verfahrens und die Urteilseröffnung hat ihnen gegenüber erhöhten Anforderungen zu genügen.[18] Schliesslich umfasst die Justizöffentlichkeit auch die Medienöffentlichkeit. Medien erfüllen eine wichtige

[14] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101); für die Schweiz in Kraft getreten am 28.11.1974.

[15] Vgl. auch Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966; SR 0.103.2; für die Schweiz in Kraft getreten am 18.09.1992).

[16] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

[17] Rhinow René et al., Öffentliches Prozessrecht: Grundlagen und Bundesrechtspflege, 3. Aufl. Basel 2014, Rz. 557, 567, 570, 1019; Steinmann Gerold, in: Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. Zürich/St. Gallen 2014, Art. 30 Rz. 54, 63.

[18] Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 568, 1020; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 Rz. 54.

Brückenfunktion zur Erreichung einer breiteren Öffentlichkeit.[19] Medien können aber auch eine Filterfunktion wahrnehmen, wenn das Publikum von einer Verhandlung ausgeschlossen wird und die Öffentlichkeit nur mittelbar über Medienvertreter hergestellt wird.[20]

2. Verfahrensöffentlichkeit

In sachlicher Hinsicht umfasst der Grundsatz der Justizöffentlichkeit zuerst einmal das gerichtliche Verfahren. Transparent soll nicht nur das Ergebnis bzw. das Urteil sein, sondern ebenso der Weg, auf welchem das Gericht zu diesem Ergebnis gelangt. Ausgeschlossen sind demgegenüber Verfahren vor Verwaltungsbehörden und verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanzen.[21] Ausgenommen sind zudem Vorstufen des Zivil- und Strafverfahrens wie das Schlichtungsverfahren und das Strafbefehlsverfahren.[22] Der Grundsatz der *Verfahrensöffentlichkeit* wird in der Realität dadurch stark eingeschränkt, da er nach herrschender Rechtsprechung und Lehre nur die mündliche Verhandlung umfasst, d.h. das Stadium der (mündlich durchgeführten) gerichtlichen Beweiserhebung und des kontradiktorischen Austauschs der Argumente (Plädoyers).[23] Ausgeschlossen sind schriftliche Verfahrensschritte (z.B. Eingaben der Parteien, verfahrensleitende Anordnungen) und Gerichtsakten.[24] Dies führt dazu, dass in Bereichen, wo gerichtliche Verfahren rein schriftlich durchgeführt werden – etwa in der Verwaltungsjustiz – die Verfahrensöffentlichkeit nicht verwirklicht wird. Der Weg zum Urteil bleibt hier für aussenstehende Beobachter eine «black box». Zwar kann im Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK eine mündliche und öffentliche Verhandlung verlangt werden. Darüber hinaus lehnt es das Bundesgericht aber ab, einen solchen Anspruch direkt aus Art. 30 Abs. 3 BV abzuleiten.[25] In verschiedenen Bereichen des Verwaltungsrechts (etwa dem Asylrecht oder dem Bildungsrecht) finden die Verfahren somit unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Diese Rechtsprechung

[19] BGE 129 III 529 E. 3.2 S. 532; Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 557; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 54.

[20] Vgl. etwa BGE 137 I 209. Hierzu Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 567, 1021; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 57.

[21] Hier gilt (gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV) grundsätzlich nur der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit. Vgl. Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 49.

[22] Art. 96 Abs. 3 Bst. d Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) und Art. 203 Abs. 3 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272). Hierzu teilweise kritisch Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 561; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 49, 51, 64.

[23] Kiener Regina/Rütsche Bernhard/Kuhn Mathias, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2012, Rz. 260; Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 558; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 51.

[24] Vgl. Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 64.

[25] BGE 128 I 288.

macht deutlich, dass der historisch enge Konnex zwischen Öffentlichkeit und Mündlichkeit (vgl. vorne, Abschnitt I) bis heute besteht.[26] Im digitalen Zeitalter stellt sich indes die Frage, ob der Begriff «Gerichtsverhandlung» nicht zeitgemäss dahin ausgelegt werden sollte, dass bei rein schriftlichen Verfahren auch die wichtigsten Verfahrensakten (insb. die Rechtsschriften der Parteien und die verfahrensleitenden Verfügungen des Gerichts) dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterwerfen wären. Auch die Urteilsöffentlichkeit beschränkt sich heute nicht mehr auf das bloss mündliche «Verkünden» von Urteilen, selbst wenn der Wortlaut der Verfassungs- und Konventionstexte dahin verstanden werden könnte (hierzu die nachfolgenden Abschnitte II/3 sowie III/1).

Ausgeschlossen von der Verfahrensöffentlichkeit ist der gerichtsinterne Willensbildungsprozess nach Abschluss der Instruktion (d.h. nach erfolgter Beweiserhebung und Austausch der Argumente bzw. Abschluss des Schriftenwechsels). Hierzu gehören insbesondere die (mündliche) Urteilsberatung und Abstimmung[27] und das (schriftliche) Zirkularentscheidungsverfahren. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von dieser Phase der richterlichen Entscheidungsfindung rechtfertigt sich damit, dass auch Richterinnen und Richter Freiräume zum Nachdenken, zum kritischen Dialog und nicht zuletzt zum Scheitern brauchen. Öffentliche Urteilsberatungen können die richterliche Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV) und den kollegialen Umgang im Gericht gefährden, indem die Tendenz gefördert wird, dass Mitglieder des Gerichts in der Beratung neuen Argumenten nicht mehr zugänglich sind, sondern lediglich ihre vorgefasste Meinung darlegen.[28] Dem Gesetzgeber steht es indes frei, das Interesse an der Justizöffentlichkeit höher zu gewichten und alle oder bestimmte Urteilsberatungen transparent zu machen.[29] Eine ähnliche Funktion erfüllt das – in der Schweiz indes

[26] Dementsprechend wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung von der überwiegenden Lehre kritisiert: Biaggini Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich 2007, Art. 30 BV Rz. 17; Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 565 f.; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 53.

[27] Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20.11.1996, BBl 1997 I 1, 184; Biaggini (Fn. 26), Art. 30 BV Rz. 18; Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 559; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 51.

[28] Aus diesem Grund trat bereits Feuerbach (Fn. 6) vehement für das richterliche Beratungsgeheimnis ein. Vgl. auch Fleiner Fritz/Giacometti Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1948, S. 636, Fn. 36 («Denn das, was mit der Kollegialbehandlung erzielt werden soll, ein Gerichtsspruch, der durch *gemeinsames* Urteilfinden, also durch gegenseitige Belehrung der Richter, zustande gekommen ist, wird durch die Pflicht zu öffentlichem Votieren gefährdet.»). Hierzu Eichenberger Kurt, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960, S. 249 f.

[29] Urteilsberatungen vor dem Bundesgericht und dem Bundesverwaltungsgericht sind jeweils öffentlich (Art. 59 Abs. 1 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110], Art. 41 Abs. 3 Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32]). Im Zivil- und Verwaltungsverfahren ist es den kantonalen Gesetz-

wenig etablierte – Instrument der Offenlegung richterlicher Minderheitsmeinungen (sog. «dissenting opinions»).[30]

3. Urteilsöffentlichkeit

Die verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantien gewährleisten eine öffentliche «Verkündung» der Gerichtsurteile. Die Urteilsöffentlichkeit ist zwingend und gilt insbesondere auch dort, wo das Verfahren (mangels mündlicher Verhandlung) nicht öffentlich ist und das Urteil nicht mündlich «verkündet» wird.[31] Vom Anspruch erfasst werden nach herrschender Lehre und Rechtsprechung alle gerichtlichen Teil- und Endentscheide, nicht aber Vor- und Zwischenentscheide sowie verfahrensleitende Verfügungen und prozessuale Anordnungen (z.B. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, etwa die aufschiebende Wirkung).[32] Dahinter steht ein – für Kontinentaleuropa typisches – Rechtsverständnis, welches stark am (materiellen) Verfahrensergebnis orientiert ist. Mit Blick auf das Ziel der Justizöffentlichkeit, die es «nicht verfahrensbeteiligten Dritten» ermöglichen soll «nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird»[33] befriedigt diese Praxis nicht. Es besteht nicht nur ein Interesse der Öffentlichkeit am materiellen Endergebnis von Gerichtsverfahren. Ebenso besteht ein Bedürfnis zu erfahren, wie Gerichte ihre Verfahren führen und unter welchen Voraussetzungen bspw. vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

Die Form der Urteilsveröffentlichung kann mündlich sein – worauf der Anspruch auf «Verkündung» hindeutet – oder schriftlich (insb. durch öffentliche Auflage in der Kanzlei oder Abdruck in einer amtlichen Sammlung) bzw. über das Internet erfolgen.[34] Ein darüber hinausreichender Leistungsanspruch auf Abgabe und Zustellung einer Kopie an aussenstehende Dritte besteht demgegenüber nicht in allgemeiner

gebern freigestellt, die Beratungsöffentlichkeit vorzusehen (Art. 54 Abs. 2 ZPO). Nicht so im Strafverfahren, wo die Urteilsberatung zwingend geheim ist (Art. 348 Abs. 1 StPO).

30 Hierzu eingehend Marti Arnold, Offenlegung von Minderheitsmeinungen («dissenting opinion») – eine Forderung von Transparenz und Fairness in gerichtlichen Verfahren, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2012/4. Vgl. auch Heimgartner Stefan/Wiprächtiger Hans, in: Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. Basel 2011, Art. 59 Rz. 46 f.

31 Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 571. Vgl. BGE 133 I 106 E. 8.2 S. 108.

32 Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 572; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 64.

33 BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 133.

34 Der EGMR hat die Bekanntgabe über das Internet als ausreichende «Verkündung» anerkannt: EGMR *Bacchini c. Suisse* [AD] 52915/00 [2005], Ziff. 1 (auch abgedruckt in: VPB 69.133); Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 577; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 66.

Form.[35] Öffentlich zugänglich muss das gesamte Urteil sein, mit Rubrum, Sachverhaltsdarstellung, Begründung, Dispositiv und Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers.[36] Die Öffentlichkeit des Rubrums führt dazu, dass auch die Parteinamen allgemein bekannt werden – die Verfahrensparteien können grundsätzlich nicht auf die Publizität verzichten.[37] Den berechtigten Anliegen Privater am Persönlichkeits- und Datenschutz wird regelmässig dadurch Rechnung getragen, dass Urteile nur im Rahmen der Verkündung und Auflage vollständig publik gemacht werden. Werden Urteile aber in gedruckter oder elektronischer Form längerfristig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, erfolgt eine Anonymisierung. Diese Anonymisierung ist jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten und sie darf auch nicht dazu führen, dass das Urteil unverständlich wird.[38]

4. Weitere Aspekte der Justizöffentlichkeit

Neben den hier dargelegten verfassungs- und konventionsrechtlichen Minimalanforderungen an die Justizöffentlichkeit bestehen zahlreiche Rechtsnormen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, welche weitergehende Vorgaben zur Transparenz der Justiz machen. So verlangen die ZPO, das BGG und auch gewisse Kantonsverfassungen, dass Gerichtsentscheide der Öffentlichkeit «zugänglich» zu machen sind.[39] Hieraus kann – je nach Formulierung – geschlossen werden, dass eine blosse «Verkündung» bzw. Auflage des Urteils nicht ausreicht. Vielmehr sind solche Formulierungen als Gebot zu verstehen, die Rechtsprechungspraxis in gedruckter oder elektronischer Form (Internet) systematisch zu publizieren.[40]

[35] BGer 1C_252/2008 vom 4.9.2008, E. 2; Hürlimann Daniel, Publikation von Urteilen durch Gerichte, in: *sui-generis* 2014, S. 82 ff., Rz. 20; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 66.

[36] BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 65. Anderer Meinung Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 576, welche den Anspruch auf Bekanntgabe des Dispositiv beschränken wollen.

[37] Kayser Martin, Die öffentliche Urteilsverkündung in der künftigen Schweizer Zivil- bzw. Strafprozessordnung, in: Schindler Benjamin/Schlauri Regula (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren, Zürich 2001, S. 47 ff., S. 61 f.; Rhinow et al. (Fn. 17), Rz. 571, 576; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 68.

[38] Vgl. BGE 133 I 106 E. 8.3 S. 109; Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 68. Eingehend zur (verfassungsrechtlich nicht gebotenen) Anonymisierung Hürlimann (Fn. 35), Rz. 47 ff.

[39] Art. 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO («Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.»); Art. 27 Abs. 1 und 2 BGG («[1] Das Bundesgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. [2] Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.»); Art. 78 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, SR 131.211 («[1] Rechtspflegeentscheide werden auf angemessene Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Schutz der Persönlichkeit bleibt gewahrt. [2] Die Entscheidungspraxis wird veröffentlicht.»).

[40] Hürlimann (Fn. 35), Rz. 30 ff.

Neben der Veröffentlichung der Rechtsprechung informieren fast alle Gerichte in Bund und Kantonen auch über ihre interne Organisation und die personelle Besetzung. So wird schriftlich (Staatskalender, Rechenschaftsbericht) oder elektronisch (Internet) bekannt gegeben, welche Richterinnen und Richter sowie welche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in bestimmten Abteilungen oder Kammern tätig sind. Die Bekanntgabe ist auch Ausfluss des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Kenntnis der «richtigen» bzw. «gesetzlichen» Zusammensetzung des Gerichts.[41]

Neben diesem meist passiven «Zurverfügungstellen» von Informationen wird zunehmend der Ruf nach einer aktiven Justizkommunikation laut. Diese kann justizpolitische Stellungnahmen oder allgemeine Informationen über die eigene Institution umfassen oder der Stellungnahme zu konkreten (hängigen oder abgeschlossenen) Verfahren dienen. Die Stellung der Justiz als passiv-reaktives Staatsorgan bringt es indes mit sich, dass ein aktives Kommunikationsverhalten nicht im Vordergrund steht und mit der Rolle des Gerichts als unabhängigem Streitentscheidungsorgan in Konflikt geraten kann. In gewissen Fällen – etwa bei Gerichtsverfahren mit grossem Publikums- und Medieninteresse – kann eine aktive Informationstätigkeit aber gerechtfertigt und teilweise sogar geboten sein.[42]

III. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Verfahrensöffentlichkeit

Die Verfahrensöffentlichkeit beschränkt sich traditionell auf eine mündliche Gerichtsverhandlung, welche in einem öffentlich zugänglichen Saal stattfindet. Hieran hat sich mit der Digitalisierung und den neuen Möglichkeiten des Internets nichts Grundlegendes geändert. Verändert hat sich lediglich die Form, in welcher die Öffentlichkeit über Verhandlungen informiert wird. So nutzen die meisten eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesstrafgericht) und verschiedene kantonale Gerichte das Internet dazu, die öffentlichen Verhandlungen bzw. öffentlichen Urteilsberatungen anzukünden.[43] Hingewiesen wird in der Regel neben

[41] Der aus Art. 30 Abs. 1 BV abgeleitete Anspruch gebietet in seiner (engen) Auslegung indes nur, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers im konkreten Einzelfall den Verfahrensparteien mitgeteilt wird. Vgl. Kiener Regina, Richterliche Unabhängigkeit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 353 f. Vgl. auch Steinmann (Fn. 17), Art. 30 BV Rz. 11 ff.

[42] Eingehend zur Thematik Saxer Urs, Justizkommunikation im Rechtsstaat, in: Marianne Heer/Adrian Urwyler (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit – Justice et public, Bern 2007, S. 49 ff.

[43] Die nachfolgenden Aussagen zum status quo beziehen sich auf eine Analyse der Internetauftritte aller Gerichte auf eidgenössischer Ebene sowie ausgewählter kantonaler Gerichte (Zü-

der Nennung von Ort und Zeit der Verhandlung bzw. Beratung auch auf deren Inhalt. Die Darstellungen sind dabei mehr oder weniger ausführlich und umfassen meist eine kurze Beschreibung des Streitgegenstands und die Bezeichnung der Verfahrensparteien. Verzichtet wird allerdings meist – analog zur Anonymisierung bei Urteilen – auf die Nennung der Namen von Privatpersonen. Zum Teil wird auch der bisherige Verfahrensgang erläutert und die Vorinstanz genannt. Beim Bundesgericht besteht zudem für Gruppen die Möglichkeit, sich Online anzumelden, da das Platzangebot für Zuschauerinnen und Zuschauer beschränkt ist. Einzelne Gerichte (etwa das Bundesgericht) bieten schliesslich die Möglichkeit an, sich mittels Newsletter über Verhandlungstermine gezielt (je nach Abteilung) informieren zu lassen. Die Chancen, welche der technologische Wandel bietet, werden von den Gerichten somit weitgehend genutzt. Mit dem digitalen Ankünden der Verhandlungstermine können sich Interessierte frühzeitig und ohne grossen Aufwand darüber informieren, wann, wo und zu was gerichtlich verhandelt wird.

Neben der blossen Ankündigung von Verhandlungsterminen wird zunehmend gefordert, auch die Verhandlungen bzw. Beratungen selber seien mittels digitaler Medien (*Web-TV* mittels Podcast oder Live-Stream) einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.[44] So wäre es möglich, Gerichtsverhandlungen und -beratungen von einem beliebigen Standort aus bequem mitzuverfolgen. Die physische Anwesenheit im Gerichtssaal wäre nicht mehr nötig. Gerade mit Blick auf die wenig zentrale Lage der eidgenössischen Gerichte (insb. Lausanne, Bellinzona und St. Gallen) und die nicht immer publikumsfreundliche Sitzungsplanung wäre dieser Schritt zu begrüssen. Gleichzeitig birgt ein solches «Court-TV» aber auch erhebliche Risiken. Die in der Schweiz ohnehin schwach ausgeprägte richterliche Unabhängigkeit würde durch Verhandlungen und Beratungen im Internet weiter unter Druck geraten. Den politischen Parteien wäre es möglich, «ihre» Richterinnen und Richter einem gezielten Monitoring zu unterwerfen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich schon heute, doch würden der Aufwand und damit die Hemmschwelle mit einem «Court-TV» deutlich gesenkt. In Kombination mit der stark politisch gefärbten Wahl und der regelmässigen Wiederwahl der Gerichtsmitglieder würde dies einer Politisierung der Rechtsprechung weiter Vorschub leisten.[45] Die digitale Verbreitung von Gerichtsver-

rich, Bern, Luzern, Aargau, St. Gallen und Genf). Die Analyse fand im Frühjahr 2015 statt. In Anbetracht der rasch wechselnden Internetauftritte und -adressen wird auf detaillierte Quellenangaben verzichtet.

[44] Vgl. die Motion Schmid (13.3660) vom 21.6.2013 betreffend Live-Stream-Direktübertragung öffentlicher Urteilsberatungen des Bundesgerichtes. Sie wurde am 11.9.2013 vom Ständerat angenommen und am 11.3.2014 vom Nationalrat abgelehnt.

[45] Vgl. daher auch die Kritik von Freiburghaus Dieter, «Live-stream» am Bundesgericht – mehr Transparenz oder erster Schritt zum «Court-TV»?, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2013/4; Peter Hodel, Direktübertragung der Urteilsberatungen am Bundesgericht und richterliche Unabhän-

handlungen und -beratungen hätte aber nicht nur zur Folge, dass sich der Zuschauer- und Zuhörerkreis massiv erweitern liesse. Im Gegensatz zu einer mündlichen Verhandlung oder Beratung – bei welcher Ton- und Bildaufnahmen regelmässig nicht gestattet sind[46] – führt ein Web-TV dazu, dass die einzelnen Meinungsäusserungen gespeichert und auch Jahre später noch verwertbar sind.[47] Damit können Richterinnen und Richter auf ihren mündlichen Diskussionsbeiträgen «behaftet» werden.[48] Für die Verfahrensparteien hat die digitale Verbreitung und Speicherung zur Folge, dass ihre Anonymität – welche im Rahmen der öffentlichen Verhandlung und Beratung meist nur zeitlich und örtlich punktuell aufgehoben ist – auch längerfristig nicht mehr gewahrt ist. Die bislang von den meisten Gerichten vorgenommene Interessenabwägung zwischen dem Anspruch auf Öffentlichkeit (gewahrt durch öffentliche Verhandlung bzw. Beratung und kurzfristige Auflage des nicht anonymisierten Gerichtsurteils) einerseits und dem Schutz der Privatsphäre andererseits (sichergestellt durch Anonymisierung der schriftlich oder elektronisch publizierten Urteile) wäre damit nicht mehr möglich.

Der Ruf nach Gerichtsverhandlungen und -beratungen im Internet macht deutlich, dass die Digitalisierung auch Risiken birgt und nicht alles, was technisch möglich ist, einer guten Justizpraxis auch zuträglich ist. Kritisch sei aber gefragt, ob die Digitalisierung nicht auch Chancen bietet, welche bislang ungenutzt sind. So könnte das Internet dazu verwendet werden, auch dort Verfahrensöffentlichkeit herzustellen, wo Verfahren rein schriftlich durchgeführt werden – also insbesondere in zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Beschränkung der Öffentlichkeit auf eine mündliche Verhandlung oder Beratung war in der Vergangenheit aus praktischen Gründen unvermeidlich. Die Digitalisierung würde es heute zulassen, auch die wichtigsten Schritte eines schriftlichen Verfahrens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; etwa durch Publikation des Schriftenwechsels, insb. der Rechtsschriften und der verfahrensleitenden Anordnungen. Denn die Qualität richterlicher Tätigkeit bemisst sich nicht nur anhand des begründeten Urteils, sondern auch danach, wie ein Gericht

gigkeit, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2013/4. Weniger kritisch und die Vorteile stärker gewichtend Heimgartner/Wiprächtiger (Fn. 30), Art. 59 Rz. 50 f.

[46] Vgl. für das Bundesgericht Art. 62 Abs. 1 BGerR sowie für das Strafverfahren Art. 71 Abs. 1 StPO. Das Bundesgericht scheint hingegen das «Twittern» während der öffentlichen Urteilsberatungen zuzulassen: Freiburghaus (Fn. 45), Rz. 6.

[47] Auch wenn Übertragungen auf der offiziellen Website grundsätzlich nur «live» erfolgen sollten, kann kaum verhindert werden, dass Dritte die Übertragung mitschneiden und im Internet unkontrolliert verbreiten.

[48] Vorzuziehen wäre daher, dass abweichende Voten erst nachträglich Eingang in eine «dissenting opinion» finden. Auf die Publikation einer «dissenting opinion» kann die Gerichtsperson im Interesse der kollegialen Rücksichtnahme aber auch verzichten, wenn sie den Eindruck hat, dass sie ihre Argumente im Rahmen der Beratung ausreichend einbringen konnte.

ein Verfahren führt und wie es mit den Argumenten der Parteien in seinem Urteil verfährt. Solange zahlreiche Verfahren noch mit einem Schriftenwechsel in Papierform geführt werden, mag der Aufwand hierfür gross erscheinen. Sollten Verfahren dereinst aber weitgehend über einen elektronischen Schriftenverkehr abgewickelt werden, wäre es wohl ohne grossen Zusatzaufwand möglich, den Verfahrensablauf auch elektronisch einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Der – teilweise überschätzte – zusätzliche Anonymisierungsaufwand könnte auch auf die Parteien abgewälzt werden, etwa wenn es um die (nicht zwingend erforderliche) Anonymisierung der eigenen Rechtsschriften geht.[49]

2. Urteilsöffentlichkeit

Die Urteilspublikation erfolgt traditionell mittels (mündlicher) Verkündung, Auflage des Urteils (in der Kanzlei) oder Abdruck in einem Rechenschaftsbericht und einer amtlichen Entscheidsammlung. Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht und Bundespatentgericht sind zwischen den Jahren 2000 und 2012 (Beginn der Tätigkeit des Bundespatentgerichts) dazu übergangen, sämtliche Sachurteile auf ihrer Website zugänglich zu machen.[50] Prozessentscheide werden nicht lückenlos, sondern nur bei Interesse der Öffentlichkeit publiziert. Während obere kantonale Gerichte (Kantons-, Ober- und Verwaltungsgerichte) nur vereinzelt eine ähnlich umfassende Veröffentlichungspraxis befolgen, beschränken sich die meisten von ihnen darauf, eine Auswahl der Entscheidungen schriftlich oder digital zu publizieren.[51] Urteile erstinstanzlicher Gerichte (Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Regionalgerichte, Rekurskommissionen mit richterlicher Unabhängigkeit) werden bislang nur in einzelnen Kantonen – etwa Zürich und Luzern – und meist nur nach einer inhaltlichen Vorauswahl publiziert.

Mit Blick auf die Anonymisierung der digital publizierten Urteile verfolgen die Gerichte eine unterschiedliche Praxis: Während das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesstrafgericht sowie die meisten deutschsprachigen Gerichte ihre Urteile anonymisieren,[52] verzichten das Bundespatentgericht und viele französischsprachigen Gerichte hierauf.[53] Keine einheitliche Praxis besteht sodann mit Blick auf die Nennung der an der Entscheidung beteiligten Gerichtspersonen (Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber). Die unterschiedlichen Praktiken bei der Anonymisierung der Verfahrensparteien ist aus verfassungsrechtli-

[49] Zum Anonymisierungsaufwand Hürlimann (Fn. 35), Rz. 44 ff.
[50] Hürlimann (Fn. 35), Rz. 5 ff.
[51] Hürlimann (Fn. 35), Rz. 9 f.
[52] Hürlimann (Fn. 35), Rz. 6 f.
[53] Hürlimann (Fn. 35), Rz. 8, 11.

cher Sicht nicht zu beanstanden und bringt zum Ausdruck, dass die Kantone bzw. die einzelnen Gerichte das Interesse an der Justizöffentlichkeit und das Interesse am Schutz der Privatsphäre nicht immer gleich gewichten.[54] Demgegenüber lässt sich eine Anonymisierung der am Urteil mitwirkenden Gerichtspersonen nicht mit überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen rechtfertigen. Gerichtspersonen üben ein öffentliches Amt aus und haben für die von ihnen getragenen Urteile einzustehen und sich allfälliger Kritik zu stellen.[55]

Gegen eine umfassende digitale Publikation aller Gerichtsurteile wehren sich Gerichte meist mit dem Argument, der Aufwand zur Anonymisierung und zur digitalen Erfassung (insb. Erfassung von Schlagwörtern, Verlinkungen etc.) sei zu gross.[56] Es trifft zu, dass die digitale Publikation Mehraufwand mit sich bringt. Dieser Aufwand lässt sich aber – etwa bei einer «anonymisierungsfreundlichen» Abfassung der Urteile[57] – minimieren. Der zusätzlich Aufwand und die Mehrkosten, die durch eine umfassende Publikationspraxis verursacht werden, dürften sich sodann in Grenzen halten und bei weitem durch den Mehrwert aufgewogen werden, der durch die Steigerung der Justizöffentlichkeit geschaffen wird. Handlungsbedarf besteht daher zurzeit vor allem bei erstinstanzlichen Gerichten und bei den Gerichten kleiner Kantone. Der oft gehörte Verweis auf die umfassende und hinreichende Publikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hilft in vielen Rechtsbereichen wenig. Gewisse Streitigkeiten gelangen – infolge der Ausnahmen von Art. 83–85 BGG – nie vor Bundesgericht. Und Fragen des kantonalen öffentlichen Rechts prüft das Bundesgericht mangels Prüfungszuständigkeit (Art. 95 BGG) nicht. Die kantonalen Gerichte sollten daher auch ein Eigeninteresse daran haben, ihre Urteile zu publizieren, wenn sie dem Bedeutungsverlust der kantonalen Rechtsprechung für die Weiterbildung des Rechts nicht Vorschub leisten wollen. Das längerfristige Ziel muss somit die umfassende Publikation sämtlicher Gerichtsurteile sein, unabhängig von der Stellung im Instanzenzug und der Kleinheit des Kantons.[58]

Gegen eine umfassende Publikation gerichtlicher Urteile wird neben dem Anonymisierungsaufwand vielfach kritisch eingewandt, diese führe zu einer Informationsüberflutung und damit zu einer faktischen Informationsverweigerung.[59] Nicht frei von

[54] Vgl. zu dieser Interessenabwägung BGE 133 I 106 E. 8.3 S. 108.
[55] BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136.
[56] Vgl. Hürlimann (Fn. 35), Rz. 43.
[57] So sollte (abgesehen von Rubrum und Dispositiv) auf die Nennung der Parteinamen verzichtet werden. Stattdessen sind neutrale Bezeichnungen (z.B. «die Beschwerdeführerin», «der Kläger») zu verwenden.
[58] Vgl. Hürlimann (Fn. 35), Rz. 54 ff.
[59] Vgl. Hürlimann (Fn. 35), Rz. 41. Das Lamento über die Informationsüberflutung infolge technischen Wandels ist nicht neu. Vgl. Huber Hans, Das Recht im technischen Zeitalter, Rektoratsrede

Nostalgie wird dabei oft an die «guten alten Zeiten» erinnert, als in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide nur die «wirklich» wichtigen Entscheidungen publiziert wurden und die gewissenhaften Juristinnen und Juristen noch in der Lage waren, über die bundesgerichtliche Rechtsprechung «à jour» zu sein. Dieser verklärenden Sichtweise ist entgegen zu halten, dass die ausgewählte Publikation von Gerichtsurteilen ursprünglich nicht der Heraushebung «wichtiger» Urteile diente, sondern schlicht der Not gehorchte, da der Abdruck sämtlicher Urteile zu aufwändig und teuer gewesen wäre.[60] Die selektive Publikation von «Leitentscheiden» erscheint aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen problematisch. Unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit kann es keine wichtigen oder weniger wichtigen Urteile geben. Welche Urteile für die Rechtsprechung wegleitend («präjudizierend») sind zeigt sich zudem erst im Verlauf der Zeit – immer wieder werden nicht amtlich publizierte Urteile später dann doch als Präjudizien herangezogen.[61] Gegen eine selektive Publikationspraxis spricht schliesslich, dass sich die juristische Arbeitsmethodik mit der Digitalisierung grundlegend verändert hat. Das Lesen von Periodika, das Durchblättern von Büchern, das Durchstöbern von Bibliothekskatalogen und das Durchsuchen von Sachregistern wurden abgelöst durch eine gezielte Recherche mit Hilfe elektronischer Suchmittel. Es sind diese Hilfsmittel und ein anderes methodisches Vorgehen, welche es erlauben, mit einer exponentiell gestiegenen Datenmenge umzugehen. Voraussetzung ist freilich, dass die Gerichte ihre Urteile nicht bloss als Einzeldokumente auf ihren Webseiten publizieren, sondern computergestützte Recherchemöglichkeiten vorsehen oder ihre Urteilsdaten in gut erschlossene Datenbanken einfliessen lassen.[62] Ein erster Schritt ist daher die Etablierung methodischer und technischer Standards für die Veröffentlichung von Gerichtsinformationen.[63] Langfristig sollte aber die Schaffung einer einheitlichen Benutzeroberfläche angestrebt werden, welche die Recherche in sämtlichen Entscheidungen aller Gerichte von Bund und Kantonen erlaubt.

1959, Bern 1960, S. 3 ff., 21.

60 Hürlimann (Fn. 35), Rz. 37.

61 Ein Paradebeispiel ist der sog. «Hunde-Euthanasie-Fall» (BGer 2C_166/2009 vom 30.11.2009), in welchem das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Polizeigeneralklausel «präzisierte» und der dann im (amtlich publizierten) «UBS-Fall» als Präjudiz herangezogen wurde (BGE 137 II 431 E. 3.3.2 S. 445). Vgl. auch Hürlimann (Fn. 35), Rz. 40.

62 Vgl. Hürlimann (Fn. 35), Rz. 41.

63 Entsprechende Standards werden vom Verein eJustice.CH (<http://www.svri.ch>) entwickelt und gefördert. Dem Verein gehören neben Bund und Kantonen auch juristische Verlage und Anbieter von Informatikdienstleistungen an.

3. Weitere Aspekte der Justizöffentlichkeit

Traditionell verfassen die Gerichte einen in Papierform gedruckten Geschäfts- oder Rechenschaftsbericht, in welchem sie über die personelle Zusammensetzung der einzelnen Kammern und Abteilungen, über die Pendenzenlast sowie die Erledigung (Erledigungsquote, Erledigungsart, Erledigungsdauer) berichten. Die Internetauftritte der Gerichte bieten heute die Möglichkeit, diese Informationen auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. So informieren heute die meisten Gerichte online über die personelle Zusammensetzung der Abteilungen bzw. Kammern. Die meisten eidgenössischen Gerichte und die oberen kantonalen Gerichte veröffentlichen zudem ein Organigramm. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das «interaktive» Organigramm der Genfer Justiz, welches die Stellung und Funktion aller Genfer Gerichte sowohl überblicksartig wie auch detailliert aufzeigt.[64] Verschiedene Gerichte bieten darüber hinaus besondere Informationsangebote für die Medien. Diese sind teilweise allgemein zugänglich (etwa Medienmitteilungen), teilweise aber passwortgeschützt nur für akkreditierte Journalistinnen und Journalisten greifbar.

Neben der Information über die Rechtsprechung ist von zentraler Bedeutung, dass die Gerichte über die personelle Zusammensetzung der einzelnen Spruchkörper informieren. Für Rechtssuchende soll im Vorfeld ersichtlich sein, wer hinter der Leitung eines Verfahrens und dem Urteil steht. Während sich gewisse Gerichte darauf beschränken, Vor- und Nachnamen der Richterinnen und Richter (sowie teilweise der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) zu nennen,[65] publizieren andere Gerichte (etwa das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht) Lebensläufe und Fotos und nennen die politische Partei, der die Person angehört. Solche Informationen sind unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht notwendig, doch sind sie geeignet, der Justiz ein «Gesicht» zu geben und das Vertrauen in die Gerichte zu stärken. Bislang nur vereinzelt legen Gerichte systematisch Nebentätigkeiten und Interessenbindungen ihrer Mitglieder offen – eine (löbliche) Ausnahme bildet hier der Kanton Zürich.[66] Dass eine solche Offenlegung nicht zum Standard gehört ist bedauerlich. Umso mehr als in zahlreichen Kantonen Richterinnen und Richter nicht vollamtlich, sondern im Haupt- oder Nebenamt tätig sind und damit ein deutlich erhöhtes Potential für Interessenkonflikte und Ausstandsfälle besteht. Auffallend ist auch die Diskrepanz zur Verpflichtung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Bund und vielen Kantonen, ihre Interessenbindungen offen zu legen.

64 <http://ge.ch/justice/organigramme-interactif>.

65 Einzelne Gerichte – wie etwa die Berner Regionalgerichte – verzichten sogar hierauf.

66 Die Offenlegung von Interessenbindungen schreibt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1) vor.

IV. Würdigung und Ausblick

Die Justizöffentlichkeit ist in der schweizerischen Rechtskultur tief verwurzelt. Traditionell wurde die Öffentlichkeit über öffentliche Verhandlungen und die öffentliche Verkündung von Urteilen sichergestellt – der Anspruch auf öffentliche Verhandlung und Urteilsverkündung ist denn auch verfassungs- und konventionsrechtlich garantiert. Darüber hinaus wurden (und werden) ausgewählte gerichtliche Urteile in Papierform gedruckt. Die Digitalisierung gerichtlicher Informationen und neue Kommunikationsplattformen wie das Internet haben dazu geführt, dass die Urteilspublikation flächendeckend, rascher und kostengünstiger möglich wurde. Die Gerichte des Bundes nutzen diese Möglichkeiten heute in vorbildlicher Weise. Demgegenüber bestehen auf Seiten der kantonalen Justiz noch erhebliche Defizite. Das längerfristige Ziel sollte sein, dass sämtliche Urteile aller Gerichte von Bund und Kantonen auf einer Datenbank erfasst werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wenig verändert hat die Digitalisierung bislang mit Blick auf die Verfahrensöffentlichkeit. Verhandlungen und Beratungen finden wie bisher in öffentlich zugänglichen Gerichtssälen statt. Die Gerichte nutzen die neuen Medien insofern, als sie auf öffentliche Verhandlungen hinweisen. Von der Möglichkeit, gerichtliche Verhandlungen und Beratungen über ein «Web-TV» einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, haben bislang weder Bund noch Kantone Gebrauch gemacht. Dies ist zu begrüssen, bestehen doch berechtigte Befürchtungen, dass eine medial verstärkte Gerichtsöffentlichkeit den politischen Druck auf die Richterschaft erhöht und die Privatsphäre der von einem Gerichtsverfahren Betroffenen nicht mehr ausreichend gewahrt werden kann. Bedacht werden sollte aber, ob gewisse Verfahrensakte (insb. Rechtsschriften und verfahrensleitende Verfügungen) künftig nicht digital veröffentlicht werden sollten – insbesondere in Bereichen, in denen kaum je eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Die Digitalisierung führt wie jeder rasche technologische Wandel vorerst zu einer Verunsicherung. Dies gilt erst recht für eine stark auf Stabilisierung ausgerichtete Disziplin wie das Recht. Falsch wäre es aber, auf diese «Realien der Gesetzgebung» mit einer kulturpessimistischen Abwehrhaltung zu reagieren. Vielmehr ist es Aufgabe des Rechts – worauf bereits Eugen Huber hinwies – sich den technologischen Wandel auch zu Nutze zu machen.[67] Digitalisierung und Internet bieten gerade im Bereich der Urteilspublikation enorme Chancen, welche noch nicht von allen Gerichten erkannt und genutzt werden. Gleichzeitig ist aber nicht alles, was technisch machbar ist, auch wünschbar und sinnvoll. Ob und wie weit auch das gerichtliche Verfahren mit Hilfe

[67] Eugen Huber, Recht und Rechtsverwirklichung: Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie, Basel 1921, S. 316.

neuer Medien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, muss in Zukunft noch differenzierter und vertiefter geklärt werden. Auch wenn die Perspektive verlockend erscheinen mag – doch gefällte Gerichtslinden lassen sich nicht durch «Live-Streams» ersetzen.